

erleichtern, um den Erfolg der Aktion Überlebensbrücke Sudan in allen betroffenen Landesteilen sicherzustellen, und dabei, was die staatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen betrifft, besonderes Gewicht auf den Aufbau nationaler Kapazitäten auf humanitärem Gebiet sowie auf die Deckung des Nothilfebedarfs zu legen;

12. *begrüßt* die Unterzeichnung des Übereinkommens von Ottawa über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung²⁰ durch die Regierung Sudans, fordert alle Konfliktparteien nachdrücklich auf, keine Antipersonenminen einzusetzen, fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Region nicht mit Minen zu beliefern, und fordert die internationale Gemeinschaft und die Organisationen der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, die erforderliche Hilfe bei der Minenbekämpfung in Sudan zu gewähren;

13. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Ressourcen und Unterstützung für die Aktion Überlebensbrücke Sudan zu mobilisieren und zu koordinieren und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Notstandssituation in den betroffenen Gebieten sowie über die Sanierung, den Wiederaufbau und die Entwicklung des Landes Bericht zu erstatten.

92. Plenarsitzung
17. Dezember 1998

53/2. **Fünfzigster Jahrestag der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen**

Die Generalversammlung

verabschiedet die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen.

29. Plenarsitzung
6. Oktober 1998

ANLAGE

Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Wir, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, haben uns auf dieser Gedenksitzung der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung versammelt, um den fünfzigsten Jahrestag der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen zu begehen. Vor fünfzig Jahren wurde die erste Beobachtermission der Vereinten Nationen eingerichtet, die Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands. Wir erweisen den Hunderttausenden von Männern und Frauen, die in den vergangenen fünfzig Jahren in mehr als vierzig Friedenssicherungseinsätzen rund um die Welt unter der Flagge der Vereinten Nationen gedient haben, unsere Hochachtung und

bewahren den mehr als 1.500 Friedenssicherungskräften der Vereinten Nationen, die ihr Leben für die Sache des Friedens hingegeben haben, ein ehrendes Andenken.

Wir bekunden erneut unsere Unterstützung für alle Bemühungen um eine wirksame Förderung des Schutzes und der Sicherheit des Friedenssicherungspersonals der Vereinten Nationen. Wir erinnern mit Stolz daran, daß den Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen 1988 der Friedensnobelpreis verliehen wurde, und begrüßen es, daß der Sicherheitsrat in Würdigung des Opfers derjenigen, die beim Dienst in Friedenssicherungseinsätzen unter der operativen Führung und Autorität der Vereinten Nationen ums Leben gekommen sind, die Dag-Hammarskjöld-Medaille gestiftet hat. Wir, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, bekräftigen unsere Entschlossenheit und unsere Bereitschaft, den Friedenssicherungskräften der Vereinten Nationen volle Unterstützung zu gewähren, damit sie die ihnen übertragenen Aufgaben mit Erfolg wahrnehmen können.

53/4. **Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade**

Die Generalversammlung,

entschlossen, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

unter Bekräftigung, neben anderen Grundsätzen, der souveränen Gleichheit der Staaten, der Nichtintervention und Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheiten sowie der Freiheit des internationalen Handels und der internationalen Schifffahrt, die außerdem in zahlreichen internationalen Rechtsakten verankert sind,

unter Hinweis auf die auf den iberoamerikanischen Gipfeltreffen abgegebenen Erklärungen der Staats- und Regierungschefs betreffend die Notwendigkeit, einseitig von einem Staat gegenüber einem anderen Staat angewandte Wirtschafts- oder Handelssanktionen aufzuheben, die die Freiheit des internationalen Handels beeinträchtigen,

besorgt darüber, daß Mitgliedstaaten nach wie vor Gesetze und andere Vorschriften erlassen und anwenden, beispielsweise das am 12. März 1996 erlassene, unter der Bezeichnung "Helms-Burton-Gesetz" bekannte Gesetz, deren extraterritoriale Wirkungen die Souveränität anderer Staaten und die legitimen Interessen von ihrer Rechtshoheit unterstehenden juristischen oder natürlichen Personen sowie die Freiheit des Handels und der Schifffahrt beeinträchtigen,

Kenntnis nehmend von den Erklärungen und Resolutionen verschiedener zwischenstaatlicher Foren, Organe und Regierungen, aus denen hervorgeht, daß die internationale Gemeinschaft und die öffentliche Meinung den Erlaß und die Anwendung dieser Art von Vorschriften zurückweisen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/19 vom 24. November 1992, 48/16 vom 3. November 1993, 49/9 vom 26. Oktober 1994, 50/10 vom 2. November 1995, 51/17 vom 12. November 1996 und 52/10 vom 5. November 1997,

²⁰ Siehe CD/1478.